

Handreichung zum Umgang mit Helfer-Essen und Geschenken

A. Zu beurteilende Sachverhalte

A.1 Helfer-Essen & Getränke Empfänge

Für eine Kirchengemeinde oder sonstige kirchliche Körperschaft tätig gewordene ehrenamtliche Helferinnen und Helfer werden als Danksagung zu einem gemeinsamen Essen und/oder Getränke Empfang „im kleinen Kreis“ eingeladen.

Darüber hinaus werden (Sekt-) Getränke-Empfänge (ggf. mit Darreichung eines kleinen Snacks) - etwa im Anschluss an kirchliche Aktivitäten (z.B. kirchliches Oster-, Weihnachtsfest, Sonntagsmessen o.ä.) für Gemeindemitglieder gegeben.

Hinsichtlich beider Varianten kann es sich um (unentgeltliche bzw. vergünstigte) vollwertige (Haupt-) Mahlzeiten (z.B. externer Restaurantbesuch, Gastwirtschaft oder vollwertige Catering Mahlzeit in den Räumen der Kirchengemeinde) als auch um einen bloßen Getränke-Empfang (z.B. Sektempfang), das Anbieten von Canapés, Snacks o.ä. z.B. in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde) oder extern angemieteten Räumlichkeiten (z.B. Bürgerhaus) handeln. Ein Rahmenprogramm wie z.B. Blasmusik o.ä. liegt in beiden vorgenannten Sachverhalten nicht vor.

A.2 Kirchliche (Klein-) Geschenke im Zusammenhang mit kirchlichen Ereignissen

Im Anschluss an kirchliche Ereignisse (z.B. Hochzeit, Taufe o.ä.) bekommen Gemeindemitglieder kirchliche (Klein-) Sachgeschenke überreicht (z.B. Bibel, Gesangbuch, Osterkerze o.ä.).

B. Rechtliche Beurteilung

Die nachfolgenden unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen einschließlich der entsprechenden Lösungen stellen lediglich eine verkürzte Würdigung dar.

C. Sachverhaltskonstellationen

C.1 Helfer-Essen & Getränke-Empfänge

Beispiel

Durchführung eines „Helfer-Essen“ für Ehrenamtliche zusammen mit Dritten im „kleinen Kreis“. Teilnehmende: z.B. (leitender) Pfarrer (der Seelsorgeeinheit), 5 Ehrenamtliche, 2 Mitarbeitende der kirchlichen Gemeinde sowie 1 Mitarbeitende der Verrechnungsstelle.

Lösung

Soweit ausreichende Dokumentation (z.B. ordnungsgemäße Rechnung mit Ort, Datum, Anlass, Teilnehmer, Agenda, Einladungsschreiben) erfolgt, resultiert keine Lohnversteuerung. Soweit Dokumentation nicht vorliegen sollte, Versteuerung als Betriebsveranstaltung mit Pauschalsteuersatz 25 Prozent i.S. eines pragmatischen Ansatzes (vgl. sogleich unten nachfolgend).

Soweit pauschal versteuert zwingende Berücksichtigung in der entsprechenden monatlichen Lohnsteueranmeldung.

C.2 Reines Mitarbeiteressen (Belohnungessen) bzw. größerer Teilnehmerkreis auch unter Beteiligung Dritter aus pragmatischen Gründen

Beispiel

Durchführung eines Mitarbeiter-Essens. Sämtliche Teilnehmende sind Mitarbeitende der einladenden Kirchengemeinde.

Lösung

Sofern Dokumentationsanforderungen erfüllt sind:

- Monatliche 44 Euro-Sachbezugsfreigrenze eingehalten: keine Lohnversteuerung
- im Fall des Überschreitens der 44 Euro-Sachbezugsfreigrenze:
Pragmatischer Ansatz Pauschalversteuerung der Gesamtkosten mit 25 Prozent als Betriebsveranstaltung
- Im Fall der Versteuerung: Periodengerechte Erfassung im Rahmen der entsprechenden monatlichen Lohnsteueranmeldung zwingend

Abwandlung

Sachverhalt wie oben aber auch unter Beteiligung Dritter

Lösung

- Sofern Drittbeteiligung und Dokumentationsanforderung (ordnungsgemäße Bewirtungsbeleg liegt vor) erfüllt, liegen grundsätzlich steuerlich unbeachtliche Bewirtungsaufwendungen mit Dritten vor (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG).
- Sofern Drittbeteiligung und Dokumentationsanforderung nicht erfüllt, pragmatischer Ansatz Pauschalversteuerung der Gesamtkosten mit 25 Prozent als Betriebsveranstaltung
- Im Fall der Versteuerung: Periodengerechte Erfassung im Rahmen der entsprechenden monatlichen Lohnsteueranmeldung zwingend

C.3 „Großes Helferessen“

Beispiel

Durchführung eines Mitarbeitenden-Essens unter Teilnahme Dritter. Teilnehmende: z.B. (leitender) Pfarrer (der Seelsorgeeinheit), 50 Ehrenamtliche, 5 Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie 3 Mitarbeitende der Verrechnungsstelle.

Lösung

s.o. zu C.2 Abwandlung

C.4 Durchführung eines Getränkeempfangs

Beispiel

Durchführung eines Getränkeempfangs (ggf. mit einfachen Snacks wie etwa Salzstangen, Brezeln, Keksen, Nüsse o.ä.), z.B. nach einem Gottesdienst. Teilnehmende: z.B. (leitender) Pfarrer (der Seelsorgeeinheit), 5 Ehrenamtliche, 10 Mitarbeitende und Familienmitglieder der Kirchengemeinde und 1 Mitarbeitende der Verrechnungsstelle sowie 100 Gemeindeglieder.

Lösung

Aus dem o.g. Sachkomplex resultiert keine Lohnsteuerverpflichtung bei den Teilnehmenden. Dies begründet sich aus der Qualifizierung als kirchliche Repräsentationsmaßnahme.

Abwandlung

Ausschließlich Teilnahme von Mitarbeitenden desselben Dienstgebers

Lösung

Keine Lohnsteuerpflicht (bloße Aufmerksamkeit):

- ausschließlich Getränkeabgabe nichtalkoholischer Getränke
- einfache Snacks (z.B. Kekse, Chips, Erdnüsse, Salzbrezeln, Obst o.ä.)

Lohnsteuerpflicht:

- zusätzliche Abgabe alkoholischer Getränke
- Abgabe von Canapés, Fingerfood o.ä.

C.5 Kirchliche (Klein-) Sachzuwendungen im Zusammenhang mit kirchlichen Ereignissen

Beispiel:

Überreichung von Bibeln, kirchliche Gesangbücher, Opferkerzen an Teilnehmer kirchlicher Veranstaltungen (Gottesdienst etc.).

Lösung Beispiel:

Aus der Überreichung der vorgenannten Sachzuwendungen resultiert keine Lohnsteuerverpflichtung. Dies folgt aus der Beurteilung als kirchliche Repräsentationsmaßnahme.

Zusammenfassendes Ergebnis:

Sofern Dokumentationsanforderungen erfüllt sind:

- Sofern Drittbeteiligung liegen steuerlich unbeachtliche Bewirtungsaufwendungen mit Dritten vor (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG)
- Möglichkeit des Nachhaltens im Fall der monatlichen 44 Euro-Sachbezugsfreigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

Sofern Dokumentationsanforderungen **nicht** erfüllt sind:

- Pragmatischer Ansatz: Pauschalversteuerung der Gesamtkosten mit 25 Prozent als Betriebsveranstaltung
- Periodengerechte Erfassung im Rahmen der entsprechenden monatlichen Lohnsteueranmeldung zwingend

Im Fall des Vorliegens kirchlicher Repräsentationsmaßnahmen:

- keine lohnsteuerlichen Konsequenzen

Jeder individuelle Sachverhalt ist gesondert in rechtlicher Hinsicht zu würdigen.

Im Fall von Rückfragen steht Ihnen die entsprechende Verrechnungsstelle, Gesamtkirchengemeinde oder die für Sie zuständige personalführende Dienststelle zur Verfügung.

Abschließender Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass zurzeit eine Geschenke-Richtlinie erarbeitet und nach Fertigstellung nachgereicht wird. Hierbei werden u.a. Sachzuwendungen aufgrund eines besonderen persönlichen Ereignisses (Stichwort: „60 Euro-Freigrenze“ z.B. bei Geburtstag, Hochzeit o.ä.) wie auch die Anwendung des 110€-Freibetrages bei Betriebsveranstaltungen mit erfasst sein.